

2022

Jahresrechnung



Bezirksgemeinde

Mittwoch, 19. April 2023
um 20.00 Uhr
im «MythenForum» Schwyz

Nachtragskredite Rechnung 2022

Verwaltungsbericht

Geschäftsbericht ebs Energie AG

Neuorganisation Wuhren

Traktandum 6

Neuorganisation Wuhr- und Perimeterwesens

Abstimmungsfrage: Wollen Sie das neue Wuhrreglement des Bezirks Schwyz (Neuorganisation Hochwasserschutz Bäche) annehmen?

(Referent: Bezirksrat Michael Betschart)

Abstimmungszeitpunkt: 18. Juni 2023

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes (TPG) vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700).

Zusammenfassung

Das bisherige System der Wuhrkorporationen stösst aufgrund der hohen gesetzlichen und technischen Anforderungen an Hochwasserschutzprojekte zunehmend an seine Grenzen. Dazu kommt, dass für die meisten Bäche im Bezirk Schwyz, welche ein Hochwasserschutzproblem haben, noch keine gesetzeskonforme Wuhrkorporation besteht. Dieses veraltete System ist aufwändig, kompliziert und lückenhaft. Neu sollen deshalb die Aufgaben der Wuhrkorporationen durch den Bezirk Schwyz übernommen werden. Die Details dieser Neuorganisation sind in einem neuen Wuhrreglement festgehalten. Der Gewässerunterhalt soll über Wuhrmeister, welche in Wuhrkreisen organisiert sind, sichergestellt werden. Die Finanzierung der Hochwasserschutzprojekte soll neu vom Bezirk übernommen werden. Diese Umlagerung wird das Bezirksbudget jährlich mit etwa CHF 1.1 Mio. mehr belasten. Im Gegenzug werden die bisher pflichtigen Grundeigentümer um rund CHF 1.1 Mio. pro Jahr entlastet. Mit der Neuorganisation wird der Hochwasserschutz flächendeckend einheitlich und effizient gewährleistet.

A. System der Wuhrkorporationen, Problemstellung

Gemäss § 45 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973 (SRSZ 451.100, KWRG) sind die Grundeigentümer für den baulichen Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt an den Bächen zuständig. Sofern die Aufwendungen für den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt unverhältnismässig und unzumutbar werden, kann die Pflicht auf weitere betroffene Grund- und Werkeigentümer ausgedehnt werden. Es ist also eine Wuhrkorporation zu gründen. Bei der Festlegung des Pflichtenkreises für diese Wuhrkorporation ist das gesamte Einzugsgebiet des verbauten Gewässers zu berücksichtigen (§ 46 Abs. 2 KWRG).

Für die meisten Bäche im Bezirk Schwyz, an welchen aktuell ein Hochwasserschutzproblem besteht, liegt keine gesetzeskonforme Wuhrkorporation vor. Der Hochwasserschutz ist also im Bezirk Schwyz nicht flächendeckend organisiert. Die notwendigen Hochwasserschutzprojekte sind blockiert, solange keine Wuhrkorporation gegründet beziehungsweise solange kein Perimeter ausgeschieden ist.

Bei den 30 bestehenden Wuhrkorporationen im Bezirk Schwyz sind die Perimeter mehrheitlich historisch gewachsen und nicht wasserrechtskonform ausgeschieden (zum Beispiel Muota und Starzlen, Steieraa, Sihl). Die Wuhrperimeter beinhalten nicht das ganze Einzugsgebiet oder die Zonierung innerhalb der Perimeter ist ungenügend respektive erfordert eine Anpassung.

Die entsprechenden Wuhrgründungs- oder Wuhrerweiterungsverfahren sind sehr aufwändig und werden oft von den betroffenen Grundeigentümern nicht akzeptiert. Das Verfahrensrisiko für langwierige Einsprache- und Beschwerdeverfahren ist aufgrund der komplexen gesetzlichen Bestimmungen und der starken Betroffenheit sehr gross. Die Auswirkungen sind Verzögerungen für die notwendigen Hochwasserschutzprojekte.



Abbildung 1: Perimeter bestehender Wuhrkorporationen im Bezirk Schwyz und Bereiche ohne Wuhrkorporation

Die Finanzierung von Hochwasserschutzprojekten und des Bachunterhalts erfolgt über regelmässige Perimetererzölge bei den Wuhrkorporationen. Die Administration dieser Perimetererzölge ist aufwändig, kompliziert und fehleranfällig. Insbesondere die laufende Aktualisierung der Grundeigentümerdaten und die periodischen Verschnitte mit den Perimeterdaten generieren bei den Wuhrkorporationen wie auch bei der Bezirksverwaltung grossen personellen und finanziellen Aufwand ohne direkten Nutzen für den Hochwasserschutz.

B. Gestiegene Anforderungen an Hochwasserschutzprojekte

Im klassischen Hochwasserschutz fand ein Paradigmenwechsel vom ehemals weitgehend auf bauliche Massnahmen konzentrierten Hochwasserschutz zum integralen Risiko- und Gewässermanagement statt. Der Hochwasserschutz und der Gewässerunterhalt sind heute aufgrund verschiedener gesetzlicher Regelungen und Bestimmungen eng mit dem Gewässerschutz verknüpft. Hochwasserschutzprojekte sind komplexe und interdisziplinäre Vorhaben, welche ein entsprechendes Fachwissen und den Einbezug verschiedenster Interessengruppen erfordern.

Die Wuhrkorporationen, welche in der Vergangenheit hervorragende und äusserst wertvolle Arbeit geleistet haben, können die Anforderungen an den Hochwasserschutz und den Gewässerunter-

halt oft nicht mehr selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen. Daher werden sie bei der Planung und Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen heute schon stark vom Bezirk und den kantonalen Fachstellen unterstützt. Aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Zuständigkeiten im Wasserbau sind heute der Vollzug der Aufgaben, die Verfahren und die Finanzierung unübersichtlich und teilweise aufgrund von Doppelspurigkeiten ineffizient.

C. Neuorganisation Hochwasserschutz an den Bächen

Das Kernstück der Neuorganisation des Hochwasserschutzes im Bezirk Schwyz ist die Übernahme der Aufgaben der Wuhrkorporationen an den Bächen durch den Bezirk Schwyz. Damit kommt es zu einer Vereinfachung der Zuständigkeiten im Hochwasserschutz und zur Aufhebung des administrativ aufwändigen und schwerfälligen Perimeterwesens der Wuhrkorporationen.

Die Neuorganisation des Hochwasserschutzes wurde unter Mitwirkung der bestehenden Wuhrkor-



Abbildung 2: Siechenbach, Schwyz – ein typischer Wuhrbach

porationen erarbeitet. Die Details werden im neuen Wuhrreglement des Bezirks Schwyz festgehalten (Kapitel G1). Inhaltliche Details zur Neuorganisation und zum Wuhrreglement werden im Erläuterungsbericht (auf der Website des Bezirks Schwyz) erklärt. Im Folgenden sind die wichtigsten Eckpunkte der Neuorganisation zusammengefasst.

Übernahme der Wuhrbäche durch den Bezirk

Der Bezirk Schwyz soll den Hochwasserschutz inklusive des Gewässerunterhalts an den sogenannten Wuhrbächen übernehmen. Gemäss Art.2 des neuen Wuhrreglements des Bezirks Schwyz gelten Bäche als Wuhrbäche, wenn sie bereits jetzt ausparzelliert und im Eigentum des Bezirks sind, wenn sie im Gesetz namentlich erwähnt sind (§ 2 Bst. b KWRG) oder wenn sie in der Zone 1 einer Wuhrkorporation liegen und die Wuhrpflicht abgelöst ist. Ebenfalls als Wuhrbäche gelten Bachabschnitte, welche für bauliche Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen zu einem grossen Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im kantonalen Wasserrechtsgesetz kann der Bezirk den Hochwasserschutz- und den Gewässerunterhalt an den übrigen Bächen nicht übernehmen – dieser liegt per Gesetz bei den Grundeigentümern (§ 45 KWRG).

Organisation Gewässerunterhalt

Der Gewässerunterhalt soll über Wuhrkreise, Wuhrreviere und Wuhrmeister sichergestellt werden. Hierzu wird der Bezirk in funktional und regional zusammenhängende Wuhrkreise eingeteilt. Die Wuhrkreise werden in Wuhrreviere unterteilt. Die Wuhrmeister sind innerhalb ihres Kompetenzbereichs zuständig für den Unterhalt und die Aufsicht über die Bäche in ihrem Wuhrrevier. Die Wuhrmeister der bestehenden Wuhrkorporationen sollen dabei möglichst erhalten bleiben und die lokale Betreuung der Bäche weiterführen. An Bächen, wo bislang noch keine Wuhrkorporationen existierten, werden zukünftig ebenfalls Wuhrmeister eingesetzt. Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Wuhrmeister werden durch Leistungsvereinbarungen klar geregelt und vom Bezirk entschädigt. Im Umfang der Leistungsvereinbarung können die Wuhrkreise respektive die Wuhrmeister wie bisher die Wuhrkorporationen den Gewässerunterhalt und

die Aufsichtspflicht autonom und selbständig wahrnehmen. Zudem haben sie eine wichtige Rolle bei der Bewältigung von Unwetterereignissen.

Hochwasserschutzprojekte

Nebst dem Gewässerunterhalt sollen auch die Projektierung und die Ausführung von Hochwasserschutzprojekten an den Wuhrbächen künftig vom Bezirk Schwyz übernommen werden. Durch diese Übernahme können notwendige Hochwasserschutzprojekte schneller und effizienter realisiert werden, da vorab keine Wuhrkorporationen gegründet beziehungsweise keine bestehenden Wuhrkorporationen (Perimeter) angepasst werden müssen. Die Wuhrmeister wie auch Direktbetroffene, Standortgemeinden und Organisationen werden jeweils als lokale Kenner und Interessenvertreter in die Erarbeitung dieser Hochwasserschutzprojekte einbezogen.

Bezirk übernimmt Restkosten für Hochwasserschutzprojekte

Die Übernahme der Hochwasserschutzprojekte an den Wuhrbächen beinhaltet auch die Übernahme der nicht von Kanton und Bund subventionierten Restkosten für die Projektrealisierung. Gleichzeitig soll das bisherige Perimeterwesen der Wuhrkorpora-



Abbildung 3: Mühlebach, Arth

rationen abgeschafft werden. Dadurch kommt es zu einer Umlagerung der Aufwände für den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt von den bisher perimeterpflichtigen Grundeigentümern hin zur Allgemeinheit (jährlich netto rund CHF 1.1 Mio.).

Neue Beiträge für übrige Bäche

Grundeigentümer an den übrigen Bächen, welche nicht als Wuhrbäche gelten, bleiben per Gesetz nach wie vor für den Hochwasserschutz und den Unterhalt zuständig. Zukünftig können jedoch Massnahmen an den übrigen Bächen vom Bezirk finanziell unterstützt werden (bis maximal 75%). Ein solcher Beitrag setzt aber voraus, dass die Massnahmen im öffentlichen Interesse liegen (zum Beispiel Hochwasserschutz für Unterlieger) und nicht schon anderweitig subventioniert werden.

Für weitere Details und Erläuterungen wird auf das neue Wuhrreglement des Bezirks Schwyz (Kapitel H1) und den entsprechenden Erläuterungsbericht (auf der Website des Bezirks Schwyz) verwiesen.

D. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Anhand der Jahresabrechnungen wurde der mittlere jährliche Aufwand der Wuhrkorporationen ermittelt. Diese belaufen sich im Mittel pro Jahr auf rund CHF 4.1 Mio. Der Hauptteil der Kosten resultiert aus den beitragsberechtigten Hochwasserschutzprojekten. Untergeordnet sind die jährlichen Aufwendungen für den Gewässerunterhalt (CHF 0.2 Mio. pro Jahr). Der Verwaltungsaufwand der rund 30 Wuhrkorporationen beläuft sich ebenfalls auf durchschnittlich CHF 0.2 Mio. pro Jahr. Abzüglich der Beiträge der öffentlichen Hand betragen die Nettoaufwendungen der Wuhrkorporationen (ef-

fektive Kosten, Restkosten) rund CHF 1.1 Mio. pro Jahr (vgl. Tabelle 1).

Es ist zu erwarten, dass die Verwaltungsaufwände mit der Neuorganisation abnehmen werden, da nicht mehr jede Wuhrkorporation einen eigenen Verwaltungsapparat aufrechterhalten muss sowie keine Generalversammlungen und keine administrativ aufwändigen Perimeterinzüge mehr nötig sind. Jedoch entstehen Mehraufwände beim Bezirk für die Administration des Gewässerunterhalts und die Führung der Hochwasserschutzprojekte. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Neuorganisation des Hochwasserschutzes das Bezirksbudget jährlich mit rund CHF 1.1 Mio. mehr belastet. Gleichzeitig werden aber die Grundeigentümer, welche bisher den Hochwasserschutz mit ihren Perimeterbeiträgen finanzieren mussten, um eben diesen Betrag entlastet. Es handelt sich also insgesamt nicht um Mehrkosten, sondern um eine Umlagerung von den Grundeigentümern zur Allgemeinheit respektive zum Bezirk Schwyz.

Bauliche Hochwasserschutzmassnahmen werden von Bund und Kanton zu 50 bis 70 Prozent subventioniert. Somit wird ein guter Teil der für den Bezirk notwendigen Investitionen in den Hochwasserschutz rückvergütet. Zudem werden neu die zur Verfügung stehenden Mittel dort eingesetzt, wo sie die grösste Wirkung für den Hochwasserschutz entfalten können.

Es ist davon auszugehen, dass die Neuorganisation keine Auswirkungen auf den internen Stellenetat des Bezirks Schwyz hat. Die neuen Aufgaben im Bereich Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt können grösstenteils durch den Wegfall der bisheri-

Position	Jährlicher Aufwand
Baulicher Hochwasserschutz inklusive Sofortmassnahmen	
Brutto (vor Abzug der Beiträge von Bund, Kanton, Bezirk und Dritten)	CHF 3.7 Mio.
Netto (nach Abzug der Beiträge von Bund, Kanton, Bezirk und Dritten)	CHF 0.7 Mio.
Gewässerunterhalt (nicht beitragsberechtigte Massnahmen)	CHF 0.2 Mio.
Verwaltung (Entschädigung Wuherrat, Spesen, Zinsen usw.)	CHF 0.2 Mio.
Total	
Brutto	CHF 4.1 Mio.
Netto	CHF 1.1 Mio.

Tabelle 1: Durchschnittliche jährliche Kosten für den Hochwasserschutz aus den Jahresabrechnungen der Wuhrkorporationen 2010–2020

gen Administration des Perimeterwesens sowie der Betreuung der Wuhrkorporationen und die Koordination unter den vielen Beteiligten kompensiert werden. Die für die Administration der Perimeterzüge vorhandenen Stellenprozente bei der Bezirksverwaltung Schwyz können für die Administration und Betreuung der Wuhrmeister sowie für die administrative Unterstützung der anstehenden Hochwasserschutzprojekte eingesetzt werden. Die bisher für die Leitung und Betreuung von Wuhrerweiterungsprojekten und Neugründungen eingesetzten Stellenprozente können ebenfalls in die Betreuung der Wuhrmeister sowie direkt in Unterhalts- und Projektarbeit investiert werden. Dies dürfte unter dem Strich bei der Bezirksverwaltung mehr Kapazitäten für die Umsetzung der notwendigen Hochwasserschutzprojekte freigeben und zu einer schnelleren Realisierung dieser Projekte beitragen. Neu werden also die Mittel direkt in den Hochwasserschutz investiert und nicht in die Administration der Wuhrkorporationen.

Mit der Neuorganisation sind jedoch ungefähr 50 bis 60 Wuhrmeister durch eine Leistungsvereinbarung vom Bezirk zu beauftragen. Im Vergleich zu den bisher circa 160 aktiven Wuhrräten reduziert sich jedoch gesamthaft die Anzahl der im Hochwasserschutz und im Gewässerunterhalt tätigen Personen wesentlich. Die Wuhrräte werden heute meist über die Wuhrkorporationen respektive von den Perimeterpflichtigen für ihre Arbeiten finanziell entschädigt. Insgesamt reduziert sich also der finanzielle Aufwand für die lokale Bachbetreuung mit der Neuorganisation. Das System wird entschlackt, vereinfacht und die Effizienz gesteigert.

Betrachtet man die voraussichtlichen Kosten in den nächsten Jahren, welche durch die Finanzierung über das Bezirksbudget entstehen, zeigt sich, dass voraussichtlich mittelfristig aufgrund der Neuorganisation des Hochwasserschutzes keine Steuererhöhung nötig sein wird.

E. Standpunkt des Bezirkrates

Bisher waren die Organisation und die Betreuung der Bäche im Bezirk Schwyz nur sehr lückenhaft geregelt. Mit der Neuorganisation des Hochwasserschutzes kann flächendeckend über den gesamten Bezirk ein einheitliches System und eine einheitliche



Abbildung 4: Unterlauf Steineräa, Steinen

Betreuung der Wuhrbäche sichergestellt werden, ohne vorab aufwändige und konfliktreiche Wuhrgründungs- und Wuhrerweiterungsverfahren durchlaufen zu müssen. Damit kommt es auch zu einer Beschleunigung der Realisierung notwendiger und dringender Hochwasserschutzprojekte.

Die Eigenverantwortung der Anstösser an den Bächen wird mit der Weiterführung des Systems der Wuhrmeister, welche vor Ort wohnhaft sind und die Bäche regelmässig kontrollieren und als direkte Ansprechpartner für die Bachanstösser fungieren, im Vergleich zum heutigen System nicht geschmälert, sondern beibehalten.

Mit der neu vorgesehenen Finanzierung über die Bezirkssteuern werden Einzüge bei allen Wuhrkorporationsmitgliedern (Grundeigentümer) hinfällig, und diese werden finanziell entlastet. Zudem entfällt der administrative Aufwand für die Perimeterzüge.

Die Finanzierung des Hochwasserschutzes und des Gewässerunterhalts durch sämtliche Bezirksbürger anstelle der Grundeigentümer rechtfertigt sich dadurch, dass alle Bewohner von einem funktionierenden Hochwasserschutz profitieren (Sicherheit, Infrastruktur, Versorgung usw.), und dadurch, dass der heutige Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt auch weitere öffentliche Interessen zu gewährleisten hat (Ökologie, Landschaft, Naherholung usw.).

Aufgrund der Reduktion des Verwaltungsaufwandes und der Beseitigung ineffizienter Schnittstellen können insgesamt Kosten eingespart werden. Die neuen Aufgaben im Bereich Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt können beim Bezirk durch den

Wegfall der bisherigen Administration des Perimeterwesens, der Betreuung der Wuhrkorporationen und der Koordination unter den vielen Beteiligten kompensiert werden.

Fazit: Die Neuorganisation führt zu einer Stärkung des Bezirks Schwyz in seiner gesetzlichen Verantwortung für die Bäche und setzt gleichzeitig flächendeckend die bewährte lokale Bachbetreuung mit Wuhrmeistern fort. Durch die Vereinfachung der Zuständigkeiten und durch den Wegfall unverhältnismässiger finanzieller und administrativer Hürden wird der Hochwasserschutz im Bezirk Schwyz insgesamt verbessert. Zudem wird die Realisierung notwendiger Hochwasserschutzprojekte beschleunigt.

F. Antrag

Der Bezirksrat beantragt, dem neuen Wuhrreglement des Bezirks Schwyz zuzustimmen.

G. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Sehr geehrte Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger

Gestützt auf §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltgesetzes für Bezirke und Gemeinden unterbreiten wir Ihnen Bericht und Antrag zur vorgelegten Neuorganisation Wuhr- und Perimeterwesens im Bezirk Schwyz. Der Bezirksrat hat die Aufsicht an den Fliessgewässern inne und hat die erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen anzuordnen (§ 41 Abs. 1 und 2 KWRG). Bei den meisten öffentlichen Bächen fehlt eine gesetzeskonforme Wuhrkorporation. Die bundesrechtliche Pflicht zur Revitalisierung der Fliessgewässer mit dem Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt zusammenzulegen führt zu Synergien und Vereinfachung der administrativen Prozesse.

Wir beantragen der Bezirksgemeinde, die Zustimmung zur Neuorganisation des Wuhr- und Perimeterwesens mit jährlichen Nettokosten von CHF 1 100 000.

Schwyz, 16. Dezember 2022

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Schwyz:
Helbling Rita, Präsidentin
Föhn Andreas
Staub Remo
Steffen Patricia
Truttmann Toni

H. Anhang

H1. Wuhrreglement

Wuhrreglement des Bezirks Schwyz

Sachgeschäftsvorlage vom 19. April 2023

Die Stimmberechtigten des Bezirks Schwyz,

in Ausführung von § 42b Abs. 1 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973 (KWRG, SRSZ 451.100), nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Bezirksrats,

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet auf alle Wuhrbäche Anwendung.

² Auf alle übrigen Fließgewässer findet es Anwendung, soweit dies ausdrücklich festgelegt wird.

Art. 2 Wuhrbäche

¹ Wuhrbäche sind:

- Fließgewässer welche ausparzelliert und im Eigentum des Bezirks sind;
- Fließgewässer welche namentlich im Gesetz genannt werden (§ 2 Bst. b KWRG);
- Fließgewässerabschnitte welche in der Zone 1 einer Wuhrkorporation liegen und bei denen die Wuhrpflicht durch die Wuhrkorporation abgelöst ist;
- Fließgewässerabschnitte welche für bauliche Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen zu einem grossen Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden.

² Die Ermittlung, Ausscheidung und Nachführung des Verzeichnisses und des Plans der Wuhrbäche ist Sache des Bezirksrats. Er regelt die Einzelheiten.

³ Der Bezirk legt das Verzeichnis und den Plan der Wuhrbäche sowie Änderungen während 20 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in geeigneter Form mitzuteilen.

Art. 3 Zuständigkeiten

- Bezirksrat

¹ Der Bezirksrat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

² Er regelt den Vollzug, soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält.

Art. 4 b) Ressort

¹ Das vom Bezirksrat bezeichnete Ressort nimmt für den Bezirksrat die Aufsicht über die mit diesem Reglement verbundenen Rechte und Pflichten wahr.

² Es arbeitet mit den zuständigen Wuhrmeistern, der betroffenen Bevölkerung, den jeweiligen Grundeigentümern, dem Kanton, den Bezirken und den Gemeinden zusammen.

³ Es hat den berechtigten Anliegen Dritter unter Vornahme einer Interessenabwägung Rechnung zu tragen und diese innert nützlicher Frist umzusetzen.

II. Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt

Art. 5 Auftrag

¹ Die Planung, Projektierung und Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten, Sofortmassnahmen und des Gewässerunterhalts an den Wuhrbächen ist Aufgabe des Bezirks.

² Die übrigen Fließgewässer sind gemäss § 45 KWRG von den bisher Pflichtigen zu unterhalten.

³ Sind die Aufwendungen für die bisher Pflichtigen im Sinne von § 46 Abs. 1 KWRG unzumutbar, kann der Bezirk auf Antrag der Pflichtigen die Aufgabe übernehmen.

⁴ Der Bezirksrat legt die Anforderungen für eine Übernahme und die Aufnahme als Wuhrbach fest und entscheidet über den Antrag.

Art. 6 Organisation des Gewässerunterhalts

¹ Der Gewässerunterhalt an den Wuhrbächen wird über Wuhrkreise, Wuhrreviere und Wuhrmeister organisiert.

² Die Wuhrmeister sind innerhalb ihres Wuhrreviers für den Unterhalt an den Wuhrbächen und die Aufsicht über die Wasserbaupolizei an den übrigen Fließgewässern zuständig. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben innerhalb ihres Kompetenzbereichs eigenverantwortlich und selbständig.

³ Die Wuhrreviere werden übergeordnet in Wuhrkreisen zusammengefasst. Innerhalb der Wuhrkreise unterstützen sich die Wuhrmeister gegenseitig.

⁴ Den Wuhrrevieren, Wuhrkreisen und Wuhrmeistern sollen grösstmögliche Kompetenzen zugesprochen werden.

⁵ Der Bezirksrat regelt die Einzelheiten der Organisation, der Entschädigung und der Weiterbildung.

Art. 7 Gewässerunterhalt

¹ Der Bezirksrat erlässt basierend auf § 28 und § 29 der kantonalen Wasserverordnung (WV, SRSZ 451.111) Richtlinien für den Gewässerunterhalt an den Wuhrbächen.

² Das zuständige Ressort erstellt für die Wuhrbäche Unterhaltskonzepte und einen entsprechenden Unterhaltsplan.

³ Bauten und Anlagen, wie Brücken, Durchlässe, Eindolungen, Stege, Leitungen, Überbauten usw. sind unter Vorbehalt anderer Regelungen durch den Werkeigentümer oder Verkehrsträger zu unterhalten und wenn nötig zu erneuern.

⁴ Der Bezirk, die Wuhrmeister oder andere Beauftragte haben zur Erfüllung der Aufgaben jederzeit das Recht, die für den Zugang und Durchgang betroffenen Grundstücke zu betreten, zu befahren oder temporär zu beanspruchen. Am Eigentum entstehende Schäden sowie allfällige Einbussen sind auf Antrag zu vergüten.

Art. 8 Finanzierung

¹ Der Bezirk trägt die Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen, Sofortmassnahmen und Unterhaltsmassnahmen an den Wuhrbächen. Kantonsbeiträge und allfällige Beiträge Dritter fallen an den Bezirk.

² Massnahmen an den übrigen Fließgewässern, welche nicht subventionsberechtigt sind, können mit einem Bezirksbeitrag auf Antrag der Pflichtigen unterstützt werden. Die Beitragsberechtigung und -höhe regelt der Bezirksrat. Sie hat sich am öffentlichen Interesse der Massnahme zu orientieren:

- | | |
|--|-------------|
| a) Hochwasserschutzmassnahmen | bis zu 50 % |
| b) Hochwasserschutzmassnahmen mit wesentlicher ökologischer Aufwertung | bis zu 75 % |

³ Im Übrigen gelten für die Kostentragung Dritter die gesetzlichen Bestimmungen gemäss § 58a KWRG.

Art. 9 Information und Mitwirkung

¹ Die Standortgemeinden, die Grundeigentümer sowie die betroffene Bevölkerung sind über die Hochwasserschutzprojekte und den Gewässerunterhalt zu informieren.

² Der Bezirk stellt in geeigneter Form und Umfang die Mitwirkung der Standortgemeinden, Direktbetroffenen und Organisationen bei der Planung, Projektierung und Umsetzung der Massnahmen sicher.

³ Die Wuhrmeister sind Ansprechpartner für die Bevölkerung.

Art. 10 Vorbehalt

Dem Reglement vorbehalten bleiben andere Regelungen, Bestimmungen und Vereinbarungen sowie Massnahmen Dritter.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 11** Übergangsbestimmungen

¹ Die Aufgaben der Wuhrkorporationen werden mit dem Beschluss zur Auflösung der Wuhrkorporation an der Generalversammlung vom Bezirk übernommen.

² In der Zeit zwischen der Inkraftsetzung des Reglements und dem Beschluss zur Auflösung der Wuhrkorporation werden keine Perimtereinzüge vorgenommen. Sobald das Eigenkapital abgebaut ist, übernimmt der Bezirk alle den Perimeterpflichtigen zufallenden Kosten.

³ Sofern keine Wuhrkorporation besteht, findet das Reglement mit Inkraftsetzung Anwendung.

Art. 12 Auflösung der Wuhrkorporationen

¹ Der Bezirk ist dafür besorgt, dass die Wuhrkorporationen bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements aufgelöst sind.

² Die bei den Wuhrkorporationen vorhandenen Vermögenswerte, Liegenschaften, Dienstbarkeiten, Verträge, Schulden, usw. sind per Auflösungsdatum durch den Bezirk zu übernehmen und zweckgebunden für das jeweilige Gewässer für Hochwasserschutzprojekte sowie den Unterhalt am jeweiligen Fließgewässer zu verwenden.

³ Befindet sich eine Wuhrkorporation in mehreren Bezirken, so regelt der Bezirksrat die Einzelheiten.

Art. 13 Wuhrkorporationen welche sich nicht auflösen

Lehnt eine Wuhrkorporation anlässlich einer Generalversammlung die Übernahme der Aufgaben durch den Bezirk und die Auflösung der Wuhrkorporation ab, so bleibt die Wuhrkorporation im bisherigen Umfang für die Planung, Umsetzung und Finanzierung der Hochwasserschutzmassnahmen, Sofortmassnahmen und den Gewässerunterhalt zuständig.

Art. 14 Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten auf der Webseite des Bezirks aufgeführt.

² Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

H2. Erläuterungsbericht

<https://www.bezirk-schwyz.ch/ressorts/umwelt/neuorganisation-hochwasserschutz/>

